



Vorbericht

Vorlage Nr. 41-006-2023

Ziffer 4 der Tagesordnung
Ziffer 2 der Tagesordnung
KT-02-2023JA-02-2023

Dezernat 4
Kreisjugendamt
Edith Klüttig

Jugendhilfeausschuss
öffentlich am 19.06.2023
Kreistag
öffentlich am 05.07.2023

Kindertagespflege – Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege des Landkreises Biberach (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege des Landkreises Biberach wird in der geänderten Form vom Kreistag beschlossen und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Die notwendigen Haushaltsmittel (Ziff. 4) sind im Haushaltsplan 2024 eingestellt (Produkt 36.50)

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Am 13. November 2019 hat der Kreistag das Harmonisierungskonzept in der Kindertagespflege beschlossen. In Verbindung mit dem Konzept zur Harmonisierung der Elternbeiträge und der Ausgestaltung der Kindertagespflege wurde vom Kreistag die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertagespflege beschlossen.

Das Harmonisierungskonzept wurde umfänglich umgesetzt und bewährt sich in der Praxis. Positive Rückmeldungen von Tagespflegepersonen und Eltern bestätigen dies.

2. Änderungsbedarf in der Satzung

Höhe des Kostenbeitrages

Die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege konnten seit Erlass der Satzung im Jahr 2020 stabil gehalten werden.

Auf Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistages, des Städtetages und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) wurde die Stundenvergütung für Tagespflegepersonen zum 1. Januar 2023 um einen Euro auf 7,50 Euro in der Stunde angehoben.

Diese Kostensteigerung soll mit der Anpassung der Satzung teilweise auf die Elternbeiträge umgelegt werden. Die Berechnung des neuen Kostenbeitrages wird unter Ziffer 3 dargestellt.

Weitere Anpassungen

Redaktionelle Klarstellungen in der Satzung sind notwendig:

In § 2 Absatz 6, letzter Satz, werden die Worte „des Wegfalls der o.g. Leistungen“ angefügt. Dies dient der Klarstellung, dass sich die Kostenbeitragspflicht mit dem Wegfall der Leistungen ändert und nicht mit dem Datum der Mitteilung darüber.

In § 3 wird der Absatz 6 gestrichen:

- „6) Zuweisungen des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz werden nach § 8b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) beim Kostenbeitrag berücksichtigt.“

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat diesen Passus in der Satzung eines anderen Landkreises als nicht hinreichend bestimmt gewertet und kritisiert. Der Absatz ist insgesamt nicht zwingend notwendig. Er entspricht dem gesetzlichen Wortlaut und ist insofern bereits Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge.

In § 4 Absatz 3 werden die Worte „der Änderung“ eingefügt:

Dies dient der Klarstellung, dass die Festsetzung des Kostenbeitrages vom Datum der Änderung der Verhältnisse abhängt und nicht vom Datum der Mitteilung darüber.

In § 4 wird der neue Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Bei Änderungen zum 01. eines Monats wird der Kostenbeitrag bereits ab diesem Monat neu festgesetzt. Dies gilt auch, wenn der 01. auf einen Wochenend- oder Feiertag fällt. Ab dem 02. eines Monats erfolgt die Festsetzung wieder ab dem Folgemonat der Änderung.“ Dies dient der Klarstellung, dass das Änderungsdatum „01. eines Monats“ bewirkt, dass der Monat ganz in die Kostenbeitragspflicht fällt, alle anderen Änderungen werden zum Folgemonat umgesetzt.

3. Berechnung des neuen Kostenbeitrags

Bei der Berechnung des Kostenbeitrages sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Der Kostenbeitrag darf die tatsächlichen Aufwendungen für die Leistung nicht übersteigen.
- Die Zuweisungen des § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) sind beim Kostenbeitrag mindernd zu berücksichtigen.
- Die kommunalen Landesverbände empfehlen für den Kita-Bereich, eine Kostendeckung von 20 Prozent durch Elternbeiträge zu erreichen.
- Die Kostenbeiträge der Kindertagespflege sollen sich in das Gesamtgefüge der Elternbeiträge der Kitas einpassen.

Die Steigerung der Stundenvergütung für die Tagespflegepersonen zum 1. Januar 2023 betrug 15,4 Prozent und ist auf drei Jahre festgeschrieben. Diese Steigerung umfasst im Wesentlichen die Kostensteigerung des Landkreises.

Aus der Weitergabe dieser Steigerung an die Eltern errechnen sich die nachfolgenden, gerundeten Beträge:

Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie	Stundensatz z pro Kind – bisher	Steigerung in €	Steigerung in %	Stundensatz pro Kind – ab 01.01.2024
1 Kind	1,40 €	0,20 €	14 %	1,60 €
2 Kinder	1,00 €	0,15 €	15 %	1,15 €
3 Kinder	0,70 €	0,10 €	14 %	0,80 €
4 oder mehr Kinder	0,25 €	0,05 €	20 %	0,30 €
Erhalt von Leistungen zur Grundsicherung und Lebensunterhalt nach SGB II und XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, AsylbLG	0,00 €	0,00 €	0 %	0,00 €

Mit den neuen Stundensätzen wird eine Kostendeckungsquote von ca. 15 Prozent erreicht. Die gesetzlichen Anforderungen an die Höhe des Kostenbeitrages sind erfüllt. Auch nach dieser Erhöhung liegen die Elternbeiträge für die Kindertagespflege z.T. recht deutlich unter den Beiträgen in Kinderkrippen.

Beispiel:

Für die Betreuung eines Kindes an 35 Stunden pro Woche müssen Eltern mit einem Kind nach der Erhöhung 30,10 Euro pro Monat zusätzlichen Elternbeitrag bezahlen.

4. Kosten

Durch die Erhöhung der Kostenbeiträge wird der Landkreis ab 2024 ca. 70.000 Euro zusätzliche Einnahmen generieren.

5. Ausblick

Das Entgelt für die Kindertagespflegepersonen wurde von den Verhandlungspartnern auf drei Jahre festgeschrieben. Mit einer nächsten Erhöhung ist somit frühestens zum 1. Januar 2026 zu rechnen. Insofern könnte der Elternbeitrag für die nächsten drei Jahre stabil gehalten werden.

Anlage:

- Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege des Landkreises Biberach im Änderungsmodus (Anlage 1, öffentlich)